



Inhalt:

- 134 Stellenausschreibungen
- 135 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2014 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2014
- 136 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring)
- 137 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal
- 138 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

134 Stellenausschreibungen



Landkreis Eichstätt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Sachbearbeiter (m/w) mit der Qualifikation als

**Verwaltungsfachwirt/in oder
Beamter/in der 3. QE**

bzw.

**Verw.-fachangestellte/r oder
Beamter/in der 2. QE**

**für Aufgaben in den Bereichen Ausländerwesen, Soziales und
Senioren, sowie Kommunales (BAföG).**

Das jeweilige Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Nähere Informationen (kurze Stellenbeschreibung, Eingruppierung) unter www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 26.07.2014 an das

**Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
oder als PDF an bewerbung@lra-ei.bayern.de**

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

135 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2014 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2014

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 30.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
 - dem Gesamtbetrag der Erträge von **20.939.500 €**
 - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von **20.939.500 €**
 - und dem Saldo (Jahresergebnis) von **0 €**
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von **20.626.600 €**
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von **19.989.500 €**
 - und einem Saldo von **637.100 €**
 - b) aus Investitionstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von **12.393.800 €**
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von **14.607.600 €**
 - und einem Saldo von **-2.213.800 €**
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von **2.144.400 €**
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von **567.700 €**
 - und einem Saldo von **1.576.700 €**
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von **0 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.109.000 €** festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren betragen **1.060.000 €**.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **350 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **350 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **330 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf **550.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 15.05.2014, AZ: 33 / 9410 Eich_2014.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 03.07.2014

Große Kreisstadt Eichstätt

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring

136 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandsatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 11.06.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **645.304 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **49.060 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Dieselstr. 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, 07.07.2014

Zweckverband INTERPARK

gez. L. Diepold, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

137 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 24.4.2001 (GVBl S. 140), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2014 folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 € festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschuss erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30 € pro Sitzung.
- (3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten und Verdienstaufschlag abgegolten.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 90 €. Mit diesem Betrag sind Fahrtkosten und Auslagen abgegolten.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Titting, 10.07.2014

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

gez. B r i g l, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

138 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Robert Reng	3164905592

Ingolstadt, 03.07.2014

Sparkasse Ingolstadt

Jürgen W i t t m a n n, Vorstandsmitglied